



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die englische Auslegung des londoner Vertrages vom 11. Mai d. J.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Die englische Auslegung des londoner Vertrages vom 11. Mai d. J.

Ein drohendes Kriegsgewitter stand am Ofterhimmel dieses Jahres. Die flamändische Derbheit des Diplomaten Sr. Maj. des Königs von Holland und Großherzogs von Luxemburg hatte den feinen Handel zwischen Paris und dem Haag zur Kenntniß des berliner Cabinets gebracht. Hart bis zum Abschluß waren die Verhandlungen gediehen; wenige Tage noch und die edlen Autochthonen Luxemburgs erwachten für den unverdienten Preis von 10 Millionen eines schönen Morgens als Franzosen und marschirten mit an der Spitze der Civilisation. In diese friedlichen harmlosen Pourparlers plagte die Depesche Benedettis von Berlin, von deren furchtbarer Wirkung in Paris man trotz der argen Beschneidungen im französischen Gelbbuch sich noch immerhin einen sehr wohlthuenden Begriff machen kann. Tage majestätischen patriotischen Zornes kamen über Deutschland, mächtig genährt durch das Bewußtsein, daß wir vom letzten Sommer her noch eine große Rechnung auszugleichen hätten mit Frankreich, und daß die Gunst des Augenblicks, die Kraft der nationalen Begeisterung, die erprobte Schlagfertigkeit unserer Heeresmacht uns geböte, grade jetzt loszuschlagen. Die Schuld unserer Feinde war es, daß eine wesentlich strategische Frage, die Sorge um einen uns halb entwachsenen deutschen Stamm, sich zuspizte zu einer hohen Ehren- und Machtfrage deutscher Nation, und der Blut- und Feuerprobe des schwererrungenen deutschen Staates. Denn so widerlich wie die sinnverblendeten Schmähungen der Presse unsrer westlichen Nachbarn, so aufreizend war die Ostentation ihrer Rüstungen. In diesem großen ernsten Streit verhallten die üblichen Phrasenhymnen der Friedensphilister. Nur ein geringes fehlte, das Maß deutscher Geduld voll zu machen.

In diesem Augenblick trat zwischen die Streitenden der in Europa seit Menschengedenken in so kritischer Lage stets sich aufdrängende Friedensmahnruß der sogenannten neutralen Mächte. Oestreich, Italien, Rußland, England boten um die Wette ihre „guten Dienste“ an, um unter dem Titel der Menschlichkeit den dem Staatsinteresse der Vermittler wenig liebsamen Krieg zu vermeiden. Bei Oestreich und Italien lag die französische Triebfeder der Friedensvermittlung klar zu Tage. Bei England paarte sie sich mit dem ängstlich-conservativen Geist der herrschenden Partei und der gemeinen Furcht vor Geld- und Handelskrisen. Und doch besaß England die meisten Chancen, seine Intervention zur Friedenserhaltung beiden Parteien populär zu machen. England war der verhältnismäßig unparteiischste Garant des luxemburger Vertrags von 1839, seine im Zweifel auf die Beherrschung des Weltverkehrs gerichtete, an den continentalen Verhältnissen Europas nicht unmittelbar beteiligte Poli-

tif schien unbetheilt im vorliegenden Streit. England war durch Jahrhunderte der Verbündete Deutschlands, in vielen europäischen Fragen der letzten Jahrzehnte auch der Allirte Frankreichs gewesen. Es hatte dem preussischen Thronerben seine Gemahlin, dem französischen Staatslenker in bitteren Tagen Asyl geboten. Und vor allem hatte das Unterpfand englischer Treue, das Ehrenwort des dreieinigten Königreichs einen guten untadelhaften Klang in Europa, den auch die in der langlebigen Regierungszeit Lord Palmerstons so oft frivol-materialistische auswärtige Politik nicht zu untergraben vermocht hatte. Wahrlich solcher Erinnerungen und Erwägungen, solchen Vertrauens in die Person des Vermittlers bedurfte es, uns Deutsche versöhnlich zu stimmen! Denn wir alle in waren dazu ausersehen, dem Ausgleich wirkliche Opfer zu bringen: den Verzicht auf wohlervorbene Rechte, das Aufgeben einer durchaus wichtigen strategischen Position, die Lockerung des staatsrechtlichen Bandes zweier deutscher Fürstenthümer mit Deutschland. Und was mehr war als dies: wir sollten die erlittene schwere Unbill ohne Entgelt verwinden, und einen uns immerdar drohenden Nationalkampf mit Frankreich ruhig auf Zeiten vertagen, die für uns kaum günstiger, für unsre Gegner kaum so trostlos sein konnten, als im Frühling 1867.

Als eine durchaus billige Forderung mußte es daher betrachtet werden, daß Preußens Vertreter auf der londoner Conferenz die denkbar stärkste und solideste Garantie dafür verlangten, daß aus dem Verzicht auf das preussische Besatzungsrecht in Luxemburg und der Schleichung der Festung dem drohenden Nachbar im Westen nicht directe Vortheile erwüchsen. Diesem Anspruch konnte nur dadurch annähernd genügt werden, daß Luxemburg für schlechterdings und unter allen Umständen neutral erklärt wurde, „und diese Neutralität die nach modernem Völkerrecht stringenteste und rückhaltloseste Garantie aller Contractemächte fände“.

Dies war es, was Preußen von der Conferenz verlangte. Denn die völkerrechtliche bloße Anerkennung der Neutralität eines Staates seitens der europäischen Großmächte war nach den letzten 50 Jahren in den bedenklichsten Geruch gekommen. Der nach den wiener Verträgen von 1815 als neutral anerkannte Freistaat Krakau bildet längst einen integrierenden Bestandtheil der österreichischen Monarchie. Das zur selben Zeit unter Anrufung der hl. Dreieinigkeit neutral erklärte Savoyen bot das erste Paradigma für das moderne Zeitwort annectiren. Bei jedem ernstern europäischen Conflict steigen den anerkannt neutralen Bürgern der Schweiz und Belgiens über die Unsicherheit ihrer Neutralität die Haare zu Berge, und man sieht dann ihre Gesandten in alle Länder fliegen, um die vernarbte rettende Impfspur der Neutralität sich wieder aufzufrischen zu lassen. Für Luxemburgs Neutralität suchte und fand Preußen festere Formen — leider nur Formen!

Nach modernem Staatsrecht darf diejenige Neutralität eines Landes nämlich für vorzugsweise gesichert gelten, welche in besonderen feierlichen Verträgen von bestimmten Mächten als permanente und nothwendige Neutralität garantiert wird. Denn in diesem Falle muß der Garant auf Anruf des neutralen oder jedes Betheiligten alle ihm zu Gebote stehenden Mittel anwenden „um demselben die versicherten Rechte gegen unrechtmäßige Anfechtungen und Angriffe zu erhalten oder gegen derartigen Widerspruch durchzusetzen.“\*) Die Uebernahme der Gewährschaft für die Seiten der Contrahenten als permanent und nothwendig festgesetzte Neutralität wird noch kräftiger und deutlicher jedem dann vor Augen treten, wenn die Zusicherung der Neutralität das hauptsächlichste eines internationalen Vertrags den Hauptvertrag selbst bildet, und nicht wie in den wiener Verträgen von 1815 die kraakische und schweizerische Neutralität, oder im Separationsvertrag vom 15. Nov. 1831 und Vertrag vom 19. April 1839 die belgische ein bloßes Accessorium zu ganz anderen Hauptgesichtspunkten ist. Endlich muß das denkbar höchste Maß dieser Gewährleistung für die Neutralität eines europäischen Staates dann für erfüllt gelten, wenn nicht nur einer oder einige europäische Großmächte, sondern die Vertreter aller kriegsmächtigen europäischen Völker zum Schutz und zur Aufrechterhaltung der stipulirten Neutralität gemeinsam sich verpflichten. Eine solche Collectiv-Garantie muß in demselben Maße als eine höhere gelten, wie die privatrechtliche Correal- oder Solidarobligation der einfachen Obligation gegenüber. Sie hat den Sinn und Zweck, denjenigen, der die garantierte Neutralität verlegt in den Augen von ganz Europa und im Urtheil der Geschichte als Friedensbrecher hinzustellen. Sie legt jedem der Garantien die Verpflichtung auf, auf Anrufen des Verletzten oder irgendeines Mitcontrahenten, ja unseres Bedünkens (ex officio nobili) seiner durch die Verletzung mitgekränkten Staatsehre) auch aus eigener Initiative die Verletzung als einen dem gemeinsamen Abkommen ins Gesicht geschleuderten Vertragsbruch und Kriegsfall zu betrachten und mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen. Dieser Verpflichtung kann sich nach Analogie der Solidarobligation keiner der Mitgaranten eher überhoben halten, bis dem strengen Wortlaut des gemeinsamen Neutralitätsvertrages völlige Genüge geleistet worden, die verletzte Neutralität allenthalben in integrum restituiert ist.

Und diese Garantie war es, die Preußen hinsichtlich der zu stipulirenden Neutralität Luxemburgs verlangte, und durchsetzte. Durchgesetzt ward sie vor allem gegen das hartnäckige Sträuben der englischen Staatsmänner, die sich und ihren Staat gern von Mitübernahme der Collectivgarantie ferngehalten

\*) Heffter, das europäische Völkerr. § 22. IV. § 29. IV., § 97.

hätten, und die Preußen sogar zumuthen wollten, sich mit einem verwaschenen Saße wie dem zu begnügen:

„Daß die hohen contrahirenden Mächte sich verpflichten sollten, das durch vorliegenden Artikel stipulirte Neutralitätsprincip zu achten.“ (Vgl. Oberhaus-sitzung vom 4. Juli 1867).

Allein wie bekannt, beharrte Preußen auf seinem Schein und drohte ohne Zusage der Mitübernahme der Collectivgarantie seitens Englands, die Verhandlungen abzubrechen. Lord Stanley verbrachte drei kummervolle Tage. Auf der einen Seite das deutliche Zetergeschrei aller Krämer Englands in den Ohren, wem's Krieg gab, auf der andern cabineterschütternde Debatten von Mylords und Gemeinen in sischer Aussicht bei Zusage der Collectivgarantie. Der edle Lord wählte das kleinere Uebel lieber sich und sein Cabinet, als die englischen Fonds ins Schwanken zu bringen. Am 11. Mai d. J. wurde ein Vertrag paraphirt und unterschrieben, der an der Collectivgarantie aller Contractmächte in dem oben entwickelten Sinne nicht den geringsten Zweifel aufkommen läßt.

Denn § 2 besagt mit dürren Worten:

„Das Großherzogthum Luxemburg wird einen für immer neutralen Staat bilden. Es wird gehalten sein, diese selbe Neutralität den andern Staaten gegenüber zu beobachten. Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich, den durch den gegenwärtigen Artikel stipulirten Grundsatz der Neutralität zu beobachten. Dieser Grundsatz ist und bleibt gestellt unter die Sanction der collectiven Garantie der Mächte, welche den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet haben, mit Ausnahme Belgiens, das selbst ein neutraler Staat ist.“

In den letzten Worten ist der Hauptwegweiser für die oben bereits entwickelte Interpretation des Umfangs der übernommenen Collectivgarantie zu suchen. Wäre die Garantie eine so beschauliche, daß jeder Contrahent der Invasion Luxemburgs ruhig zusehen könnte, dann hätten die Worte: „mit Ausnahme Belgiens, das selbst ein neutraler Staat ist“, gar keinen logischen Sinn, denn diesem Staat würde das behagliche Vergnügen thatlosen Zuschauens als neutralem Staate in erster Linie zustehen. Diese Worte weisen also mit Evidenz darauf hin, „daß jeder der Paciscenten vom 11. Mai. d. J. die entscheidende Verpflichtung übernommen hat, mit Waffengewalt die Neutralität Luxemburgs zu schützen“, allein Belgien ausgenommen, das selbst dann aus seiner Neutralität nicht heraustreten darf.

Alle folgenden Paragraphen des Vertrages vom 11. Mai d. J. bestätigen diese Interpretation, und zugleich die Thatsache, daß die Neutralisirung Luxemburgs und die Garantie derselben durchaus das Haupt-sächliche, alles Uebrige (mit Ausnahme des § 6 über Limburg) nur „logische Folgerungen aus dieser Neutralitätserklärung, und nur soweit giltig und bindend ist, als die Neutralität Luxemburgs wirklich zur Wahrheit wird.“ So sagt § 3:

„Da das Großherzogthum Luxemburg nach dem voranstehenden Artikel neu-

tralisirt ist, so wird die Aufrechterhaltung oder die Gründung fester Plätze auf seinem Gebiet ohne Nutzen und Gegenstand. Infolge dessen ist man übereingekommen, daß die Stadt Luxemburg aufhören soll, eine besetzte Stadt zu sein.“

Nicht minder erklärt dann Preußen in Art. 4 das Besatzungsrecht in Luxemburg nur „gemäß den in Art. 2 und 3 enthaltenen Stipulationen“, d. h. doch nur so weit und so lange diese Basis des Vertrags von den Contractsmächten gehalten und aufrechterhalten wird, aufgeben zu wollen.

Das Wuthgeschrei der französischen Chauvinisten und nicht minder unsrer Particularisten, das sofort nach Bekanntwerden des londoner Vertrags in Scene gesetzt wurde, leistete allen denen, die sich den Vertrag vom 11. Mai nicht näher zurechtzulegen in der Lage waren und nur das beschämende Gefühl des demnächstigen Abmarsches der preußischen Garnison aus Luxemburg in sich hegten, den sichern Trost, daß Preußen auch hier das Rechte getroffen und mindestens keine Schande auf uns geladen habe. Diejenigen aber, die den Vertrag völkerrechtlich zu lesen verstanden, erblickten darin mit Freuden alle nur möglichen Garantien für die beschlossene Neutralität. Jeder freilich mußte daneben klar sein, daß damit Luxemburg nicht aus der Erde gerissen und unnahbar und unveräußerlich als wie Sterne selbst an den Himmel gehangen sei. Jeder sah in einem europäischen Kriege die Möglichkeit gegeben, daß eine oder mehrere der an dem Kriege beteiligten oder in stiller Parteinahme befangenen Garantien des Vertrags vom 11. Mai einem Attentat auf die Neutralität Luxemburgs mehr oder minder passiv zuschauen, daß wohl auch eine oder die andere kriegsführende Macht sich den Durchmarsch oder das Schlachtfeld in Luxemburg erzwingen werde.

Aber das hatte niemand erwartet, daß England, der Staat, auf dessen Einladung und Ehrlichkeit gestützt der Congreß sich zusammengesunden, das schon die gastliche Verpflichtung hatte, keinen der an der Themse Erschienenen zu beleidigen, daß der Staat, von dessen Zähigkeit des Entschlusses man ein um so treueres, mannhafteres Festhalten am gegebenen Worte erwarten durfte: daß dieser Staat in der unerhörtesten Weise seine Ehren- und Vertragsverpflichtungen ableugnen, und der öffentlichen Moral Europas zum Scandal dienen werde!

Dies ist geschehen!

Die zwerghaften Epigonen der Pitt, George Canning und Robert Peel im Verein mit jener erlauchten Aristokratie Altenglands, die man uns Deutschen als unerreichbare Musterbilder wahrhaft hohen patriotischen Adels mit Recht so oft gepriesen, nicht minder die Männer, die das M. P. (member of Parliament) unter ihrem Namen ihr Lebtag als einen weit über die Grenzen ihres Vaterlandes geschätzten höchsten Ehrentitel halten — sie alle haben — mit wenigen rühmlichen Ausnahmen — eine solche Interpretation des Vertrages vom

11. Mai im Ober- und Unterhause in Schwung gesetzt und sich zu deren Complicen gemacht.

Die Autographen der bevollmächtigten Gesandten unter den Ratificationsurkunden des Vertrages v. 11. Mai waren kaum trocken, als am 20. Mai d. J. Lord Derby auf die Interpellation Earl Russels über die Bedeutung der wegen Luxemburgs von England übernommenen Collectivgarantie, erklärte: „daß wenn die Neutralität Luxemburgs jemals durch Frankreich oder Preußen angegriffen werden sollte, keine der andern Tractatmächte zu deren Bertheidigung verpflichtet sei, weil diese ja nur collectiv von allen zu leisten sei.“

Diese Antwort wurde von Lord Granville und Lord Argyll nicht als befriedigend und präcis genug erachtet, und der Letztere exemplificirte den muthmaßlichen Neutralitätsbruch in eindringlichster Weise, indem er direct fragte: „Ob, falls in einem europäischen Kriege Frankreich sich Luxemburgs bemächtigte, Preußen in Verbindung mit den andern Mächten das Recht haben würde, England aufzufordern, daß es ihnen beistehe, Frankreich wieder aus Luxemburg herauszudrängen?“

„Seiner Ansicht nach würde England in einem derartigen Falle aller Verpflichtungen enthoben sein, da nachdem der Angriff von einer der garantirenden Mächte ausgegangen, von einer Collectivgarantie nicht mehr die Rede sein könne.“

Dieser Ansicht hatte Lord Derby die Stirne sich anzuschließen, indem er die von Lord Argyll gestellte Frage einfach dahin beantwortete, „daß England, wenn gleich zum Beistand gegen das den Neutralitätstractus Luxemburgs verletzende Frankreich von Preußen aufgefodert, nicht verpflichtet sein würde, diesen zu gewähren,“ weil Preußen sich über den Unterschied einer Separat- und Collectivgarantie unmöglich habe unklar sein können.

Damit wurde also wirklich die Behauptung gewagt, daß die Separatgarantie eine Gewähr biete, die Collectivgarantie aller europäischen Mächte dagegen jeden Contrahenten berechtige, die gemeinsame Verpflichtung für erloschen zu erachten, sobald einer derselben dem Vertrag Hohn spreche! Nach der oben gegebenen, von den Völkerrechtslehrern aller Zeiten und Völker gemeinsam adoptirten Auslegung eines Collectivgarantievertrages kennzeichnet sich die grobe Verdrehung Derbys von selbst. Sie wird erhöht nur dadurch, daß wenige Minuten zuvor Earl Russell, unter Zustimmung und mindestens unter dem tacitus consensus des Ministertisches erklärt hatte: „Um den Frieden Europas zu erhalten, sei die von England im Verein mit den übrigen Mächten gewährleistete Garantie als kein zu schweres Opfer anzusehen.“ Um seiner Würde als englischer Minister die Krone aufzusetzen, gewann es Lord Derby an diesem Tage auch über sich, die mit Heiterkeit und Cheers der edlen Pairs aufgenommene Anfrage Lord Argylls, wie es denn komme, daß sich Lord Stanley

für eine so unverfängliche Garantieleistung drei Tage Zeit zur Ueberlegung gegönnt habe," dahin zu beantworten, „daß ihm die Abneigung des englischen Publikums vor jeder neuen Staatsverpflichtung diese Bedenken eingeffloßt habe.“ Die Garantie für Luxemburg hatte aber England laut des Vertrags von 1839 und § 2. des Tractats vom 11. Mai notorisch schon vor 28 Jahren übernommen!

Nur der wackere alte Carl Ruffel legte an diesem Tage Verwahrung ein gegen diese frivole und schimpfliche Verhöhnung feierlicher Staatsverträge. Ihm nach erscholl der Ingrimme der deutsch-nationalen Presse, vor allem der preussischen Ministerialblätter.

Aber nicht minder häßlich waren darum die Scenen im englischen Oberhause in der Sitzung vom 4. Juli d. J.

Hier entwickelte Lord Houghton klar und scharf die Blößen der derby'schen Interpretation. „Doch wahrlich nicht gegen die Türkei, gegen Spanien, Dänemark oder Griechenland, rief er, hat man die Neutralität Luxemburgs ausgerichtet und garantiert, sondern gegen einige der vornehmsten Unterzeichner des Tractates vom 11. Mai selber. Der Vertrag fällt also, nach der Interpretation Derby's, wenn durch den Tractatbruch eines Garanten alle übrigen ihrer Verpflichtungen enthoben sind, grade in den Fällen dahin, gegen die man ihn vornehmlich geschlossen. Die Collectivgarantie läßt sich, schlechterdings nicht anders verstehen als eine gemeinsame Verpflichtung aller Garanten gegen jedweden Störer der garantierten Neutralität Luxemburgs.“

Hiergegen fühlte sich Lord Derby gedrungen, zunächst den unbestrittenen Satz ins Feld zu führen, daß eine Collectivgarantie die Paciscenten nur soweit binde, als der Garantievertrag von allen in derselben Weise interpretirt werde.\*) Nur ist das Citat dieses Satzes im vorliegenden Falle unglaublich unglücklich gewählt. Denn erstens läßt über die unbedingte Neutralitätsqualität Luxemburgs der Vertrag vom 11. Mai nicht den geringsten Zweifel aufkommen, und zweitens hat der vom englischen Premier citirte Satz auch die sehr unliebsame und für den von ihm angetretenen Beweis sehr bedenkliche Rehrseite, „daß der zum Beistand aufgerufene Garant dem Vertrage keine andere Auslegung geben darf, als worüber die Hauptparteien einig sind, mindestens keinen andern, als welchen der anrufende Theil damit verbunden haben will,“ und daß er, von beiden Parteien aufgerufen, zwar das Recht der Auslegung, „jedoch nicht über die beiderseitige,“ wenn auch verschiedene Ansicht hinaus, hat.\*\*)

Als offen verkündete Selbstankrotterklärung der Staatsmacht des Ehrgefühls und des öffentlichen Gewissens von Großbritannien vollends ist es zu betrachten,

\*) Heffter, § 97. S. 171.

\*\*) Heffter, ebendas.

wenn Lord Derby nun unter dem Beifall des Hauses fortfährt: England habe sich zum Beitritt zur Collectivgarantie erst dann verstanden, als Preußen diese zur *conditio sine qua non* machte und das werde niemand Wunder nehmen, der ihre Bedeutsamkeit zu würdigen verstehe. Aber meine deshalb der edle Lord (Houghter) daß sämtliche Garanten von 1803 gegen die zuerst in Luxemburg einmarschirende Kriegsmacht, oder gegen mehre Neutralitätsbrecher den Krieg erklären sollen oder daß England mit andern oder allein bewaffnet einschreiten müsse, wenn Oestreich oder Rußland oder ein sonstiger Mitgarant sich weigere, die Erfüllung des Tractats mit bewaffneter Hand zu erzwingen? Er wiederhole daher, „daß während eine Collectivgarantie jedem der Mitunterzeichner die Ehrenpflicht auferlegt, das garantirte Gebiet zu respectiren, keine Macht vereinzelt verpflichtet sei, für die übrigen Garanten in Waffen einzustehen. Die Neutralität Luxemburgs darf sich nicht auf die Waffengewalt einer besondern Macht stützen, sondern auf die gemeinsame Ehre sämtlicher Garanten, und auf die durch diese angesichts Europas gemeinsam übernommenen Verpflichtungen. Sollte trotzdem einer der Mitunterzeichner die Neutralität verletzen, dann handle es sich nicht um eine Verpflichtung, sondern um die freie Entschließung jedes einzelnen Garanten, in wieweit sie gemeinsam oder vereinzelt die garantirte Neutralität vertheidigen wollen.“

Mit andern Worten erklärt also der edle Lord: Preußen hat sich nur im festen Vertrauen auf die von uns mit übernommene Collectivgarantie dem Tractat anbequemt und die von ihm verlangten Opfer gebracht. Die Bedeutsamkeit dieser Garantie besteht darin, daß wir Staatsmänner Großbritanniens die Ehre unsres Staates für die Erhaltung der Neutralität Luxemburgs verpfändet haben, angesichts von ganz Europa. Darum wird es uns aber in allen nur denkbaren Fällen der Neutralitätsverletzung nicht im Traum einfallen, unsre Ehrenpflicht einzulösen. Denn die Ehrenpflicht unsres Staates legt uns keine Verpflichtung auf.

Diese Worte des englischen Premiers enthalten, wir wiederholen es, die offizielle Erklärung der politischen Ohnmacht Großbritanniens in allen continentalen Fragen.

Ein tiefer Schmerz wird alle Freunde dieses weiland großen Staates ergreifen über die Kleinheit seiner heutigen Staatsoberker. Wo ist jener edle angelsächsische Stolz hingerathen, der die letzten Tage des großen Chatham verklärte, jenes Bewußtsein der hohen Kraft seines Volkes, das ihn im Parlament bei der Debatte über die Empörung Nordamerikas zu dem stolzen Worte hinriß: *I am glad it resisted!* Wie weit herabgekommen sind die englischen Staatsmänner unsrer Tage von den Traditionen der Politik Canning's, die in England einen mannhaften Anwalt und Vertheidiger der Neutralen und Mindermächtigen, des nationalen und freiheitlichen Ringens der Völker erhob?

In schlimmster Weise zugleich ist durch diesen Vorgang Vertrauen und Moral im internationalen Verkehr angetastet und untergraben worden. Es ist der erste Fall der Geschichte, daß ein von allen Mächten Europas gestern geschlossener Vertrag heute schon in dolosester Weise für unverbindlich erklärt wird. Und die berufenen Anwälte der öffentlichen Moral schweigen dazu. Wie Uhlard in seinem Viede zum 18. October möchte man Umfrage halten an „Fürstenrath und Hofmarschälle“, an Fürsten und Völker, vor allem an sämtliche Garanten des Vertrages vom 11. Mai, ob sie diese Lossaugung Englands von Treu und Glauben rubig hinzunehmen entschlossen sind. Doch sie schweigen in der Runde.

Eins ist jedenfalls festgestellt durch diesen Vorgang und das Schweigen der Garanten: „Auch der deutsche Staat ist in Hinsicht Luxemburgs völlig Herr seines Willens.“ Er wird, wenn irgendeine Macht in Europa, die übernommenen Verbindlichkeiten halten — aber da deren Bruch und Nichtachtung Seiten seiner Mitcontrahenten schon jetzt offen gepredigt wird, wird er aufs kräftigste mit der Neutralität Luxemburgs zugleich die eigene Ehre zu wahren wissen.

## Die Czechen und der Panlawismus.

× Leipzig, Mitte Juli.

„Wenn man fortfährt deutsch mit uns zu reden, werden wir russisch antworten.“ Diese neulich von den prager Narodny Listy gebrauchte Phrase hat die Runde durch österreichische und deutsche Zeitungen gemacht und nicht verfehlt, als Nachklang der moskauer Slawenversammlung unter den Freunden Oestreichs und Feinden Rußlands eine gewisse Sensation hervorzurufen. Ist man mit der Slawen- und Russenfurcht trotz gegenheiliger officieller und officiöser Kundgebungen doch in Wien bereits dahin gekommen, in den freundlichen Worten, welche die Norddeutsche Allg. Zeitung den moskauer Festgenossen gegönnt hat, eine Unterstützung der slawischen Ansprüche auf die Hegemonie in dem außerungarischen Oestreich und eine Unterstützung der Feinde des deutschen Elements im Kaiserstaat zu sehen. Nach den Gründen, welche das officiöse berliner Organ dazu bestimmt haben, jenem „Congreß“ ein freundliches Gesicht zu zeigen, brauchen wir hier nicht zu fragen: es dürfte aber nicht überflüssig sein, jene großsprecherischen Worte des czechischen Moniteurs näher zu beleuchten und nach Grund oder Ungrund der Befürchtungen zu fragen, welche sich an die moskauer Reise der Herren Palazky, Rieger, Braun und Genossen geknüpft haben.

Die freundschaftlichen Beziehungen der russischen Demokratie zu dem Czechenthum datiren um einige Jahre zurück. Auf den Besuch, den der Socialist Bakunin dem in der böhmischen Hauptstadt Anno 1848 versammelten ersten Slawencongreß machte, ist allerdings nicht zu recurriren, denn dieser wilde Revolutionär, dessen Erscheinen von den czechischen Führern damals höchst ungern gesehen wurde, ist in Rußland seit der letzten polnischen Katastrophe ebenso unpopulär, wie sein Freund und Genosse, der einst allmächtige Herzen. In Wahrheit datiren die regeren Beziehungen zwischen beiden Stämmen erst aus dem vorigen Jahrzehnt. — Als das bei der Thronbesteigung Alexanders des Zweiten erwachte russische Nationalgefühl an den halbvergessenen panlawawistischen Gedanken wieder näher herantrat und zu diesem Behuf unter seinen über das außerrussische Europa versprengten Stammesbrüdern Musterung hielt, blieb sein Blick sogleich mit Vorliebe an den Czechen haften, die allein unter den österreichischen Slawen eine Art von Cultur repräsentirten, die einzigen „Brüder“ waren, mit deren Verwandtschaft sich Ehre einlegen ließ. Berichte über czechische